



Fischerverein Birsfelden

Statuten

Version 2018, letzte Überarbeitung 22.03.2024

1. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen "Fischerverein Birsfelden" (nachfolgend "FVB" genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Der Sitz des FVB befindet sich in CH-4127 Birsfelden/BL.

2. Zweck und Aufgabe

Artikel 3

¹ Der FVB ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er bezweckt die Wahrung und Förderung der Fischerei und die Schulung der Fischer. Er sorgt für die Hege und Pflege und für eine nachhaltige Fischereibewirtschaftung der Gewässer. Er pflegt die Geselligkeit.

² Der FVB pachtet und/oder erwirbt Fischereigewässer.

³ Der FVB ist Pächter der Fischereigewässer der Gemeinde Birsfelden (Rhein, Birs). Er ist Eigentümer eines Weihers mit Umschwung und Waldhütte in den Gemeinden Suarce und St. Ulrich im Elsass/F. Der FVB kann weitere Fischereigewässer akquirieren.

⁴ Er pflegt die Beziehung zu den Gemeinden seiner Fischereigewässer und einer breiten regionalen Öffentlichkeit.

⁵ Der FVB ist Mitglied des Kantonalen Fischereiverbandes Baselland (KFVBL) und damit auch Mitglied im Schweizerischen Fischereiverband (SFV). Er hat das Recht, Dienstleistungen des KFVBL / SFV zu beanspruchen. Er anerkennt die Richtlinien zur Bewirtschaftung der Fliessgewässer und den Ethik-Kodex des SFV. Der FVB kann auch Mitglied anderer Organisationen werden.

3. Mitgliedschaft

Artikel 4

¹ Mitglied des FVB kann werden wer bereit ist, die Statuten zu beachten, am Vereinsleben teilzunehmen und den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.



² Der FVB kennt:

- Aktivmitglieder
- Jungmitglieder (vom 10. bis zum 16. Altersjahr)
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

³ Die Mitgliederbeiträge und die Kartenpreise werden an der GV jeweils festgelegt.

⁴ Die Vereinsmitglieder haben grundsätzlich Anspruch auf eine Fischer-Karte (Birkarte, Weiherkarte und Jahreskarte Rhein). Voraussetzung für den Erwerb der Birkarte und der Jahreskarte Rhein ist das schweizerische Fischerbrevet oder der SaNa-Ausweis. Übersteigt die Zahl der Aktivmitglieder, die eine Fischer-Karte beantragen, die Höchstzahl der verfügbaren Karten, erfolgt die Zuteilung aufgrund der persönlichen Arbeitsleistung und der Verdienste um den Verein.

⁵ Für Mitglieder sind Pflichtstunden obligatorisch, sie werden in einem Reglement geregelt.

Artikel 5

¹ Aufnahmebegehren sind dem Präsidenten des FVB schriftlich einzureichen.

² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

³ Wird ein Aufnahmebegehren abgelehnt, kann die GV angerufen werden.

Artikel 6

¹ Der Austritt aus dem FVB erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten.

² Mitglieder, die durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins schaden, können ohne Angabe der Gründe vom Vorstand ausgeschlossen werden. Mitglieder, die trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können durch den Vorstand von der Mitgliedschaft per Ende Jahr ausgeschlossen werden.

³ Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder auf Vereinsvermögen.

⁴ Das ausgeschlossene Mitglied kann die GV anrufen.

Artikel 7

¹ Auf Antrag des Vorstands kann die Generalversammlung (nachfolgend GV genannt) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

² Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

³ Sie sind von der Pflicht zur Leistung des Mitgliederbeitrages und der Pflichtstunden entbunden.

⁴ Gönner/innen sind Sympathisanten des Vereins. Sie haben kein Stimmrecht.



4. Finanzen

Artikel 8

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 9

¹ Zur Bestreitung der allgemeinen Auslagen wird ein Jahresbeitrag gemäss Artikel 4 der Statuten erhoben.

² Der Beitrag für sämtliche Mitglieder wird jährlich von der GV auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

³ Im Mitgliederbeitrag sind Beiträge an KVVBL und SFV enthalten.

Artikel 10

Die Preise der Fischerkarten sind so anzusetzen, dass die Kosten für die Fischereigewässer (Art. 3 Abs. 3) und die damit verbundenen Aufwendungen gedeckt sind.

Artikel 11

¹ Über die Finanzen ist nach den einschlägigen fachlichen und gesetzlichen Bestimmungen Buch zu führen.

² Es ist jeweils auf Ende des Jahres ein Abschluss zu erstellen.

5. Organe

Artikel 12

¹ Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

² Der Präsident und der Kassier werden einzeln gewählt.

³ Der Vorstand und die Revisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 13

¹ Die GV wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen.

² Die Einladung erfolgt elektronisch (via E-Mail) oder durch briefliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte (Traktanden).

³ Ausserordentliche Generalversammlungen werden wie folgt einberufen: auf Beschluss einer GV, auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder.



⁴ Mitglieder haben ein solches Begehren schriftlich und unter Nennung des Zwecks an den Vorstand zu richten.

⁵ Der Vorstand hat binnen 60 Tagen ab dem Eingang eines solchen Begehrens eine ausserordentliche GV durchzuführen.

Artikel 14

¹ Anträge seitens der Mitglieder zuhanden der GV sind dem Präsidenten spätestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

² Die Anträge müssen formuliert und kurz begründet werden. Zum Antrag muss der Vorstand Stellung nehmen. Er kann diesen jedoch als unbegründet ablehnen.

³ Der Vorstand kann gegebenenfalls einen Gegenantrag stellen.

Artikel 15

¹ Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr.

² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr getroffen.

³ Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

⁵ Bei Beschlüssen zur Entlastung der Organe haben Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Artikel 16

Den Vorsitz an der GV führt der Präsident; im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied. Über die Verhandlungen wird vom Aktuar oder einem anderen Vorstandsmitglied Protokoll geführt.

Artikel 17

¹ Die GV behandelt nur Geschäfte, die statutengemäss den Mitgliedern mitgeteilt wurden.

² Unter Vorbehalt der übrigen Bestimmungen der Statuten bilden namentlich folgende Traktanden Gegenstand der GV:

1. Eröffnung, Präsenzliste, Wahl der Stimmzähler
2. Traktandenliste
3. Protokoll der letzten GV
4. Entscheide über Aufnahme oder Ausschluss
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Berichte der Ressort-Leiter
7. Jahresrechnung
8. Revisoren Bericht
9. Festlegung der Jahresbeiträge, Kartenpreise und des Jahresprogramms
10. Budget



11. Wahlen von Vorstand und Revisoren
12. Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum
13. Anträge
14. Ehrungen
15. Diverses

Artikel 18

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern: einem Präsidenten, einem Kassier und einem weiteren Vorstandsmitglied

² Ausser dem Präsidenten und dem Kassier - die einzeln gewählt werden - konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 19

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, sooft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand führt über seine Sitzungen Protokoll.

Artikel 20

¹ Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat namentlich folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV oder anderen Organen übertragen sind
2. Organisation und Ausführung des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes
3. Vorbereitung und Einberufung der GV
4. Vollzug von Beschlüssen der GV
5. Buchführung und Rechnungslegung zuhanden der GV
6. Erstellung des Budgets zuhanden der GV
7. Zuteilung der Fischerkarten
8. Ausarbeiten aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente
9. Ahndung von Fischereivergehen, Verstösse gegen die Vereinsbestimmungen, soweit nicht die GV oder staatliche Organe dafür zuständig sind
10. Ausbildung der Jungfischer

² Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte von CHF 5'000.-- pro Jahr.

³ Der Vorstand schliesst im Namen des Vereins Pachtverträge ab.

⁴ Die Kosten für den Erwerb der Pachten unterliegen nicht der Beschlussfassung durch die GV.

⁵ Der Vorstand kann ohne Genehmigung der GV für die Wahrung der Vereinsinteressen allenfalls notwendige Berater und Experten beiziehen. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bestellen.

⁶ Bei Vakanzen kann der Vorstand Nachfolger ernennen. Die Ernennung erlischt mit dem nächstfolgenden Zusammentreten des zuständigen Wahlorgans.



Artikel 21

¹ Die Vorstandsmitglieder leisten ihre Arbeit ehrenamtlich. Sie sind von der Leistung des Mitgliederbeitrages befreit.

² Vorstands-Mitglieder rechnen ihre Spesen gegen Quittung ab.

³ Auf Wunsch erhalten Vorstandsmitglieder kostenlos Fischerkarten für die Vereinsgewässer.

Artikel 22

¹ Die GV wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren haben die Rechnungsführung zu prüfen und der GV über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.

² In besonderen Fällen kann durch die GV eine externe Revisionsstelle beigezogen werden.

6. Datenschutz

Artikel 23

Der Vorstand ist im Bereich der Mitgliedschaft und der Verwaltung im Rahmen der Vereinstätigkeit befugt, Verzeichnisse mit den nötigen Daten der Mitglieder und von Dritten, die in rechtlichen Beziehungen zum Verein stehen, zu erstellen und zu führen. Der Vorstand verwendet diese Daten ausschliesslich zu Vereins-/Verbands- zwecken und gibt sie nicht an Dritte heraus.

7. Auflösung

Artikel 24

¹ Bei Auflösung des Vereins beschliesst die GV mit zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten über die Einsetzung der Liquidatoren

² Die Verwendung eines allfälligen Restvermögens wird in diesem Fall treuhänderisch an den Kantonalen Fischereiverband Baselland (KFVBL) überweisen.

³ Die GV entscheidet über die Verwendung dieser Vermögen, wobei diese Mittel der Fischerei zugutekommen müssen.

8. Streitigkeiten und Beschwerden

Artikel 25

¹ Jedem Mitglied steht das Recht zu, bei Streitigkeiten oder Beschwerden, welche die Fischerei im Einzugsgebiet des Vereins betreffen, die guten Dienste des Vorstandes in Anspruch zu nehmen. Es kann diesen mit einem Schlichtungsversuch beauftragen.

² Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sind dem Vorstand zur Schlichtung zu unterbreiten.



Fischerverein Birsfelden, 4127 Birsfelden

www.fischerverein-birsfelden.ch

9. Schlussbestimmungen

Artikel 26

¹ Die vorliegenden Statuten wurden am 22. März 2024 in Birsfelden von der GV beschlossen.

² Sie ersetzen die Statuten vom 9. März 2018 und treten mit ihrer Annahme in Kraft.

Birsfelden, 22. März 2023